

## Protokoll über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 06.12.2022  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 17:54 Uhr  
Ort, Raum: Hybridsitzung in der Gemeinschaftshalle Stirpe-Oelingen,  
Am Schützenplatz 3, 49163 Bohmte in Verbindung mit  
ZOOM-Videokonferenz

### **Anwesend:**

#### Vorsitzender

Martin Schnöckelborg

#### Ausschussmitglieder

Heinz Ahlbrink

Jan Fröhling

Thomas Gerding

Markus Kleinkauertz

Carolin Klevorn

Thomas Rehme

Martin Schütz

Stefan Wienholt (ab TOP 7)

#### Von der Verwaltung

Fachdienstleiter Alf Dunkhorst

Fachdienstleiterin Britta Waldmann

### **Abwesend:**

#### Grundmandat

Hildegard Sundmäker

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls vom 29. September 2022
- 5 Einwohnerfragestunde I
- 6 Umsetzung § 2b UStG - voraussichtliche Optionsverlängerung bis zum  
31.12.2024  
Vorlage: BV/283/2022

- 7** Beteiligungsbericht mit den Jahresabschlüssen 2021  
Vorlage: BV/286/2022
  
- 8** Antrag der Ratsgruppe Die Grünen, Die Linke zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Beseitigung der im Radwegekonzept aufgezeigten Mängel und zur Planung und Errichtung eines Radweges entlang der Arenshorster Straße  
Vorlage: BV/277/2022
  
- 9** Haushalt 2023  
Vorlage: BV/242/2022
  
- 10** Bericht der Verwaltung
  
- 11** Anträge und Anfragen
  
- 12** Einwohnerfragestunde II

## Öffentlicher Teil

### **zu 1 Eröffnung der Sitzung**

Der Ausschussvorsitzende Martin Schnöckelborg eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Ausschussmitglieder.

### **zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit**

Der Ausschussvorsitzende Martin Schnöckelborg stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

### **zu 3 Feststellung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird mit den Tagesordnungspunkten 1 - 12 festgestellt.

### **zu 4 Genehmigung des Protokolls vom 29. September 2022**

Das Protokoll über die Sitzung vom 29. September 2022 wird genehmigt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

### **zu 5 Einwohnerfragestunde I**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

### **zu 6 Umsetzung § 2b UStG - voraussichtliche Optionsverlängerung bis zum 31.12.2024 Vorlage: BV/283/2022**

Mit der Einführung des § 2b UStG wird die Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) auf eine völlig neue Grundlage gestellt.

Die Einführung des § 2b UStG wurde mit einer langfristigen Übergangsregelung versehen, aus der sich die folgenden relevanten Zeiträume ergeben.

Seit dem 01. Januar 2017 gilt grundsätzlich die Neuregelung. Allerdings wurde der jPöR die Möglichkeit eingeräumt, bis längstens zum 31. Dezember 2020 die Altregelung unverändert fortzuführen (Optionsmöglichkeit). Möchte die jPöR von dieser Option Gebrauch machen, so musste sie im Jahr 2016 einen formlosen Antrag bei der zuständigen Finanzbehörde stellen (Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG). Die Option kann nur einheitlich für alle von der jPöR ausgeübten Tätigkeiten erklärt werden.

Eine abgegebene Optionserklärung kann im Zeitraum 01.01.2017 bis zum Ende des Optionszeitraums für ein volles Veranlagungsjahr und alle darauf folgenden Veranlagungsjahre widerrufen werden. Der Widerruf gilt für alle umsatzsteuerpflichtigen Bereiche der Gemeinde.

Ein partieller Widerruf ist nicht möglich. Ebenso ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung nach dem erfolgten Widerruf nicht mehr möglich.

Lt. Rechtsprechung bis zum Jahr 2020 sollte ab dem 01. Januar 2021 der § 2b UStG für alle jPöR gelten.

Um einen geordneten Wechsel in das neue Besteuerungssystem zu ermöglichen, hat die Verwaltung mit BV 138/2016 (siehe Sitzung des Verwaltungsausschusses am 21.09.2016) dem Verwaltungsausschuss empfohlen, für die Gemeinde Bohmte von der Abgabe einer Optionserklärung -vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs- Gebrauch zu machen. Mit der Folge, dass die Altregelung unverändert bis längstens zum 31. Dezember 2020 fortgeführt wird. Der Verwaltungsausschuss hat einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung im Dezember 2019 eine Entschließung gefasst, durch die er die Bundesregierung auffordert, die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Dieser Vorschlag wurde aufgegriffen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 05.06.2020 beschlossen, den Optionszeitraum bis zum 31.12.2022 zu verlängern (siehe Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)).

Demnach wurde vom Finanzausschuss des Bundestags am 27.05.2020 lt. Art. 1 des Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen, dass folgende Rechtsnorm eingefügt wird:

#### § 27 Abs. 22a UStG – neu –

„(22a) Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt sie auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden. Die Erklärung kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.“

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 besteht eine Diskussion darüber, die Optionsfrist zum § 2b UStG um weitere zwei Jahre (bis Ende 2024) zu verlängern.

Allgemein war das Auslaufen der Optionsfrist zum § 2b UStG mit diesem Jahr 2022 als endgültiger Endpunkt der Fristenregelung verstanden worden, die sich bisher über insgesamt sieben Jahre erstreckt. Vor dem Hintergrund der erheblichen Belastung der öffentlichen und insbesondere Kommunalverwaltungen, wegen der Zielsetzungen des Bürokratieabbaus und nicht zuletzt auch wegen der erheblichen Meldungen über Probleme, offene Fragen und Interpretationsbedarf bei der Umsetzung des § 2b UStG wurde nun aber in das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2022 die Diskussion darüber aufgenommen, eine weitere zweijährige Fristverlängerung für die Option zu § 2b UStG bundesgesetzlich zu regeln.

Demnach wurde vom Finanzausschuss des Bundestags am 30.11.2022/Bundestag am 02.12.2022 folgende Rechtsnorm beschlossen:

§ 27 Absatz 22a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.“ ‘

Diese weitere Fristverlängerung ist noch nicht endgültig entschieden und rechtskräftig. Eine endgültige Entscheidung erfolgt mit Beschluss des Bundesrates am 16.12.2022. Sollte eine Fristverlängerung ins Jahressteuergesetz 2022 aufgenommen werden, ist eine Beibehaltung der Option aufgrund der derzeitigen (2022) Einnahmen/Ausgaben der Gemeinde bis zum 31.12.2024 sinnvoll. Jedoch kann es aufgrund der anstehenden Investitionen bspw. im Bereich der „Sportstätten“ für die Gemeinde Bohmte vorteilhaft sein, die Option vor dem 31.12.2024 zu widerrufen. Die Verwaltung sollte ermächtigt werden, auf Grundlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen ggf. vorzeitig die Optionserklärung zu widerrufen.

Derzeit erfolgt bei der Umsetzung der Neuregelung des § 2b UStG eine Unterstützung durch das externe Beratungsunternehmen „INTECON“ (siehe BV 127/2019).

Herr Rehme weist darauf hin, dass der Kreistag die vorgenannte Thematik in seiner nächsten Sitzung berät und voraussichtlich die Option der Verlängerung nutzen wird.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Rat, dass für die Gemeinde Bohmte von der Verlängerung der Optionserklärung -vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs- längstens bis zum 31.12.2024 Gebrauch gemacht wird, sofern im Jahressteuergesetz 2022 eine Fristverlängerung aufgenommen wird.

Weiterhin wird dem Rat empfohlen, der Verwaltung die Entscheidung über den Zeitpunkt eines möglichen Widerrufs auf Grundlage von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu überlassen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **zu 7      **Beteiligungsbericht mit den Jahresabschlüssen 2021**** **Vorlage: BV/286/2022**

Nach Fertigstellung aller Jahresabschlüsse und Prüfberichte der beteiligten Unternehmen legt die Verwaltung dem Rat den Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 vor. Der Beteiligungsbericht enthält eine Übersicht aller Beteiligungen der Gemeinde Bohmte in den Bereichen Wirtschafts- und Strukturförderung/Wohnungswesen, Verkehr, Versorgung und weiterer Beteiligungen/Mitgliedschaften an Vereinen/Verbänden.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft nimmt den Beteiligungsbericht zur Kenntnis.

## **zu 8      **Antrag der Ratsgruppe Die Grünen, Die Linke zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Beseitigung der im Radwegekonzept aufgezeigten Mängel und zur Planung und Errichtung eines Radweges entlang der Arenshorster Straße**** **Vorlage: BV/277/2022**

Die Ratsgruppe „Die Grünen, Die Linke“ im Rat der Gemeinde Bohmte hat mit Schreiben vom 10. November 2022 beantragt entsprechende Haushaltsmittel bereitzustellen, damit die

im Radwegekonzept aufgezeigten Mängel beseitigt und die Errichtung des Radweges an der Arenshorster Straße umgesetzt werden kann.

Entsprechende Haushaltsmittel wurden im Verwaltungsentwurf des Haushaltsplanes 2023 bislang in Anbetracht der allgemein schwierigen Haushaltslage nicht eingestellt.

In der Fachausschusssitzung gilt es also zu entscheiden, ob und in welcher Höhe entsprechende Haushaltsmittel in den Ergebnishaushalt bzw. den Investitionshaushalt aufgenommen werden sollen.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft erläutert Herr Ahlbrink die Aufrechterhaltung des Antrags in modifizierter Form. Demnach sollen im Haushalt 2023 folgende Mittel zur Verfügung gestellt werden:

2023 = 0 €

2024 = 50 T€ (im laufenden Haushalt)

2025 = 250 T€ (investiv) für die Umsetzung von Maßnahmen für den Radwegebau

2026 = 500 T€ (investiv) für die Umsetzung von Maßnahmen für den Radwegebau

Herr Kleinkauertz weist auf die desolate Haushaltssituation hin. Er gibt zu bedenken, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bohmte derzeit nicht gegeben sei und kommunale Pflichtaufgaben Vorrang haben müssten. Zunächst sollten Unterhaltungsmaßnahmen/Instandsetzungen umgesetzt werden. Darüber hinaus weist er auf das Bürgerradwegekonzept des Landes Niedersachsen hin, aus dem ggf. Mittel vom Land generiert werden können.

Herr Rehme unterstützt die Aussagen von Herrn Ahlbrink und Herrn Kleinkauertz. Bevor gemeindliche Mittel eingesetzt werden, solle auch auf anderem Wege versucht werden, Förderprogramme zu nutzen. Hier weist er darüber hinaus auf die Generierung von Mitteln aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) hin. Es solle grundsätzlich versucht werden, für Radwege in der Gemeinde Bohmte, zweigleisig zu fahren: Wenn keine Fördermittel über das Konzept „Bürgerradwege“ bzw. über das GVFG generiert werden können, solle eine Umsetzung durch die Gemeinde Bohmte mit Eigenmitteln erfolgen.

Durch die Bereitstellung von Mitteln im Haushalt 2023 für Radwege (u. a. „Arenshorster Straße“) sei die Gemeinde Bohmte handlungsfähig, sofern eine Zusage von Fördermitteln erfolgt.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt dem Verwaltungsausschuss im Haushalt 2023 für die Jahre 2024 bis 2026 entsprechende Mittel für den Radwegebau einzuplanen:

2024 = 50 T€

2025 = 250 T€

2026 = 500 T€

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft dem Verwaltungsausschuss, zunächst Fördermöglichkeiten über das Konzept „Bürgerradwege“ und „GVFG“ zu prüfen und erst wenn diese erfolglos sein sollten, Planungen für die Umsetzung von Radwegemaßnahmen mit Eigenmitteln zu beginnen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

**zu 9            Haushalt 2023**  
**Vorlage: BV/242/2022**

Der erste Haushaltsplanentwurf 2023 wurde allen Ratsmitgliedern zur Beratung mit folgenden Inhalten am 04.11.2022 bereitgestellt:

- Gesamtergebnishaushalt
- Gesamtfinanzhaushalt
- Investitionsprogramm
- Übersicht zum Ergebnishaushalt
- Übersicht zum Finanzhaushalt
- Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werden-  
den Ausgaben
- Teilergebnishaushalte
- Teilfinanzhaushalte

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09. November 2022 wurde durch die Verwaltung der Entwurf des Haushaltsplanes 2023 in seinen Eckpunkten erläutert.

In der Haushaltsklausur am 11./12. November 2022 und den daraufhin folgenden Sitzungen erfolgte eine ausführliche Erläuterung des Haushaltsplanentwurfs.

Am 18.11.2022 wurde der zweite Haushaltsplanentwurf mit den vorgenannten Inhalten zur Verfügung gestellt.

Auf Grundlage der weiteren Beratungen in den Ausschüssen wurde der dritte überarbeitete Haushaltsplanentwurf 2023 mit den weiteren Inhalten zur Erstellung des gesamten Haushaltsplans 2023 zur Verfügung gestellt. Anhand einer Präsentation erfolgt eine kurze Vorstellung des derzeitigen Haushaltsentwurfs. Die Präsentation wird dem Protokoll beigelegt.

Aufgrund einer Änderung der vertraglichen Möglichkeiten zur Umstellung auf eine neue Telefonanlage des Rathauses schlägt die Verwaltung vor, den bisher vorgesehenen Ansatz für die Investition „Rathaus - Neue Cloud Telefonanlage“ (Nr. 1111023003) i. H. v. 18.000 €, der lt. drittem Verwaltungsentwurf im Jahr 2024 eingestellt ist, auf das Jahr 2023 vorzuziehen. Damit könnten bis zu 6.000 € Supportkosten gespart werden. Betriebskosten werden auch für die neue Telefonanlage anfallen. Herr Wienholt erläutert die Vorteilhaftigkeit der Cloud-Telefonanlage. Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft spricht sich dafür aus, die Investition auf 2023 vorzuziehen.

Frau Waldmann erläutert, dass die Hinweise der Kommunalaufsicht des Landkreises Osnabrück bzgl. des dringenden Handlungsbedarfs, um mittelfristig die Haushaltssituation zu stabilisieren, weiterhin Berücksichtigung finden sollten. Aktuelle Entwicklungen (Energiepreisniveau; Baukostensteigerungen etc.) könnten dazu beitragen, dass sich die Situation weiter verschärft. Eine freiwillige Haushaltssicherung seitens der Gemeinde ist sinnvoll. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die prognostizierte Rücklage mit Umsetzung aller im Jahr 2023 geplanten Maßnahmen aufgebraucht ist und für das Jahr 2024 keine Rücklage für einen fiktiven Ausgleich zur Verfügung steht.

Herr Rehme fragt an, inwiefern der „Breitbandausbau“ in der Haushaltsplanung 2023 berücksichtigt sei. Frau Waldmann erläutert, dass voraussichtlich der Betrag (50 T€), der in der Haushaltsplanung 2022 als Investition berücksichtigt wurde, als Haushaltsrest ins Jahr 2023 übernommen wird.

Herr Schnöckelborg weist auf eine weitere Verschlechterung der Haushaltssituation in den kommenden Jahren hin, da derzeit keine Berücksichtigung der Kosten aufgrund der durchgeführten Sanierungsstudien für die Wilhelm-Busch-Schule und zur Grundschule Herringhausen in der derzeitigen Planung berücksichtigt wurden. Er sehe kurzfristigen Handlungsbedarf bei der Wilhelm-Busch-Schule, da die Rettungswege nicht mehr ausreichend seien und daher aus Brandschutzgründen Treppenanlagen errichtet werden müssten. Zudem bestehe das Problem aufsteigender Feuchtigkeit. Herr Kleinkauertz bestärkt diese Aussage mit dem Hinweis, dass an den Schulen „Gefahr im Verzug“ bestünde. Für die Schulen seien neue Planungen sinnvoll, so Herr Schütz.

Herr Rehme weist darauf hin, dass die zuständigen Ausschüsse in den kommenden Sitzungen darüber beraten müssen und sieht darüber hinaus die Notwendigkeit der Beteiligung des Landes, Bundes und/oder privater Investoren. Auch Herr Ahlbrink bestärkt die vorgenannten Aussagen zu den Sanierungsstudien und gibt den Hinweis, dass aus den Studien noch keine finanziellen Ableitungen getroffen werden können.

Herr Rehme spricht sich für eine Anhebung der Vergnügungssteuer aus. Er weist auf die Prozentsätze der Gemeinde Belm und der Stadt Osnabrück hin, die bereits die Besteuerung auf Einspielergebnisse auf 22% erhöht haben und damit die Möglichkeit bestehe, dass die Betreiber in Kommunen gehen, in denen die Sätze geringer sind. Frau Waldmann erläutert, dass die Vergnügungssteuersatzung im Jahr 2019 angepasst wurde und seitdem die Besteuerung nach dem Einspielergebnis (20%) erfolgt. Eine Anhebung der Besteuerung des Einspielergebnisses könnte durch Anpassung der Satzung erfolgen.

Nach der Anpassung des Haushalts 2023 wird der vierte Entwurf des Haushalts über Session zur Verfügung gestellt.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft nimmt die vorgenannten Ausführungen zur Kenntnis.

## **zu 10 Bericht der Verwaltung**

### **Die Fachdienstleiterin Britta Waldmann berichtet aus der Arbeit des Fachdienstes 4:**

#### **Stand Gewerbesteuer**

Die Gewerbesteuer 2022 beträgt mit Stand 06.12.2022 6.152.666 €. Der Planansatz für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 6.000.000 € ist damit zurzeit in Höhe von 152.666 € unterschritten.

#### **Stand Kassenkredit**

Zurzeit besteht ein Kassenkredit i. H. v. 600.000 € zu einem Zinssatz von 1,86 %.

#### **Stand Darlehen**

Der derzeitige Stand der Darlehen beträgt 16.858.734 €.

## **zu 11 Anträge und Anfragen**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

**zu 12      Einwohnerfragestunde II**

Es liegen keine Wortmeldungen vor.



Martin Schnöckelborg  
Ausschussvorsitzender



Lutz Birkemeyer  
Erster Gemeinderat



Britta Waldmann  
Protokollführerin